

FLUGSPORTVEREIN EGGENFELDEN E.V.

Flugschule • Mitglied der AOPA Germany und der Luftrettungsstaffel Bayern

CHARTERVERTRAG für Mitglieder v.1.5 vom 01.09.2012



zwischen dem

Flugsportverein Eggenfelden e.V.

(des weiteren FSVE genannt)

und dem

Charterer (bzw. Vereinsmitglied)

(des weiteren Charterer genannt)

1. Vorsitzender

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ, Wohnort:

I. Allgemeines

1. Der Vertrag gilt für alle Luftfahrzeuge / Luftsportgeräte des FSVE.
2. Der Vertrag wird nur bei der ersten Charterung vorgelegt und gilt für jede weitere Benutzung der Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte bis auf Widerruf. Des Weiteren wird die Akzeptanz des Chartervertrages bei jeder Reservierung über Onres24 erneut bestätigt.
3. Der FSVE überlässt seine Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte ausschließlich für nicht - gewerbliche Zwecke.
4. Der Charterer ist nicht berechtigt, das vom FSVE gecharterte Luftfahrzeug / Luftsportgerät weiter zu vermieten oder die Bedienung einem Dritten zu überlassen.
5. Festgestellte Schäden oder Funktionsuntüchtigkeiten an den Luftfahrzeugen / Luftsportgeräten müssen umgehend dem FSVE gemeldet werden.

II. Rechte und Pflichten des FSVE

1. Die Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte des FSVE sind Haftpflicht-, Sitzplatzunfall-, Passagierhaftpflicht- und Kasko (€ 2.000,- Selbstbeteiligung) versichert.
2. Der FSVE übergibt dem Charterer ein nach den gesetzlichen Bestimmungen einwandfreies Luftfahrzeug/Luftsportgerät.
3. Der FSVE behält sich vor, zur Gewährleistung der Flugsicherheit den Piloten zu überprüfen und gegebenenfalls die Benutzung der Luftfahrzeuge / Luftsportgeräte einzuschränken bzw. zu untersagen (Startverbot). Die vorgenannte Entscheidung trifft eine 3-köpfiges Sicherheitsgremium des FSVE nach dem einfachen Mehrheitsprinzip.
Anmerkung: Das Sicherheitsgremium setzt sich zusammen aus dem ersten oder zweiten Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft und einem Fluglehrer des FSVE.

FLUGSPORTVEREIN EGGENFELDEN E.V.

Flugschule • Mitglied der AOPA Germany und der Luftrettungsstaffel Bayern

III. Rechte und Pflichten des Charterers

1. Der Charterer versichert, dass er eine gültige Lizenz und die Einweisung von einem Fluglehrer des FSVE auf das von ihm benutzte Luftfahrzeug- /Luftsportgeräte-Muster hat.
2. Die Luftfahrzeuge / Luftsportgeräte des FSVE sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach den vom Herstellerwerk aufgelegten Handbüchern zu führen.
3. Der Charterer trägt als alleinverantwortlicher Luftfahrzeug-/ Luftsport-geräteführer die volle Verantwortung für das Luftfahrzeug/ Luftsportgerät. Dies trifft auch für den Treibstoff- und Schmierstoffvorrat zu.
4. Die in den Checklisten vorgeschriebenen Kontrollen sind vor, während und nach dem Betrieb des Luftfahrzeugs / Luftsportgerätes durchzuführen.
5. Der Charterer verpflichtet sich, die höchstzulässigen Betriebswerte, Abfluggewicht, Geschwindigkeit, Höchst- und Dauerdrehzahl nicht zu überschreiten und das Luftfahrzeug / Luftsport gerät allgemein schonend zu behandeln.
6. Während des Aufenthalts auf einem anderen Flugplatz ist das Luftfahrzeug / Luftsportgerät ordnungsgemäß abzustellen und zu verankern bzw. bei gegebener Möglichkeit auf eigene Kosten in einer Halle unterzustellen.
7. Im Falle eines Schadens verpflichtet sich der Charterer unverzüglich den FSVE zu benachrichtigen. (Ein Vorstandsmitglied oder den Motorflugreferenten)
8. Nach Beendigung des Fluges hat der Charterer das Luftfahrzeug / Luftsportgerät wieder auf den vorgesehenen Hallenplatz zu stellen und die Hallentore zu schließen. Die Frontscheibe (nur Mikrofasertuch und Reinigungsspray) sowie die Flächen- und Leitwerksnasen sind zu reinigen.
- 8a D-EFSV: Wegen heller Lederausstattung wird zu einem pfleglichen Umgang aufgefordert. Dazu bitte:
 - Nur mit sauberer Kleidung und sauberen Schuhen betreten.
 - Anstelle von Kugelschreibern oder Tintenschreibern dürfen nur noch Bleistifte und wasserlösliche Filzschreiber verwendet werden!
 - Auch der Kabinenboden muss sauber gehalten werden. (evtl. auskehren)
9. Der Charterer ist verpflichtet, die Bordbucheintragung, den Eintrag in die Zählerliste und den Eintrag in ONRES24, die die Grundlage der Gebührenabrechnung sind, unverzüglich und gewissenhaft vorzunehmen. Dazu gehört auch das Aufaddieren der Seiten und der Übertrag der Starts und Flugzeiten. Der Nachbenutzer kontrolliert dies und vermerkt etwaige Unstimmigkeiten.
10. In den Luftfahrzeugen/Luftsportgeräten des FSVE besteht absolutes Rauchverbot.
11. Landungen auf Graspisten ist grundsätzlich untersagt.
12. Verstöße gegen die Pflichten im Sinne des vorstehenden Abschnitts werden mit einem Bußgeld bis zu 50 € belegt. Im krassen Einzelfall muss auch eine Reinigung bezahlt werden!

IV. Haftung

1. Vorbehaltlich vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen haftet der Charterer auf Ersatz derjenigen Schäden, welche von ihm verursacht werden.
2. Der Charterer haftet nicht nach §IV, Abs. 1 wenn er beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung oder die verspätete Abgabe durch Umstände verursacht wurde, die er bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vermeiden oder deren Folgen er nicht abwenden konnte.
3. Die Flugzeuge sind durch eine Vollkasko-Versicherung abgesichert mit einer Selbstbeteiligung von € 2.000,00.
4. Desweiteren besteht analog deutschem Recht für Schulungseinsatz und Einsatz zu Rundflügen auf Selbstkostenbasis ausreichender Versicherungsschutz für die Insassen.

FLUGSPORTVEREIN EGGENFELDEN E.V.

Flugschule • Mitglied der AOPA Germany und der Luftrettungsstaffel Bayern

5. Der Charterer verpflichtet sich bei Schadenfällen unterhalb der Selbstbeteiligung von € 2.000,00 den Schadenbetrag an den FSVE zu zahlen. Bei Schadenfällen darüber und Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung zahlt der Charterer den Selbstbeteiligungsbetrag ebenfalls an den FSVE.

V. Nutzungsdauer

1. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, seine beabsichtigte Charterung über das Internet bei ONRES 24, entweder selbst oder über einen anderen Berechtigten vormerken zu lassen.
2. Für die Charterung von mehr als einem Tag ist das Einverständnis des FSVE einzuholen (Erster oder Zweiter Vorsitzender oder Referent für Motorflug bzw. Motorsegler/Segelflug bzw. Ultraleicht).
3. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm gecharterte Luftfahrzeug/ Luftsportgerät nach der reservierten Zeit an seinem Heimatflugplatz (Eggenfelden) wieder zur Verfügung steht. Sollte dies dem Charterer aus div. Gründen (z.B. Wetter, Planung) nicht möglich sein, hat er für die Kosten des Rücktransports aufzukommen. Die Rückführung durch einen dritten Piloten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den FSVE. (Erster oder Zweiter Vorsitzender oder Referent für Motorflug bzw. Motorsegler/Segelflug bzw. Ultraleicht).
4. Wird das Luftfahrzeug / Luftsportgerät im geplanten Reservierungszeitraum nicht benötigt, hat der Charterer die Pflicht, die Reservierung zu stornieren oder jemanden damit zu beauftragen. Wird nicht - oder zu spät (= 15 Min nach Beginn der Reservierungszeit) - storniert, wird der Flug als durchgeführt berechnet. Berechnet wird $\frac{1}{4}$ der reservierten Zeit zum Charter-Trockenpreis, d.h. ohne Treibstoffanteil. Der Reservierungsanspruch erlischt, wenn der Charterer nicht zum Zeitpunkt der Reservierung + 15 Min. Kulanzzeit am Flugplatz erschienen ist und auch kein Anruf erfolgt ist.
5. Der Reservierungsmodus gilt auch für die Fluglehrer bzw. deren Flugschüler.
6. Die für die Schulung deklarierten Luftfahrzeuge / Luftsportgeräte stehen vorzugsweise der vereinseigenen Flugschule zur Verfügung.
7. Einsätze für die Luftrettungsstaffel Bayern e.V. im Rahmen des Katastrophenschutzes und Prüfungsflüge durch das Luftamt oder LBA haben Vorrang und heben den aus einer Reservierung hergeleiteten Nutzungsanspruch auf.

VI. Verfahren bei technischen Störungen

1. Sollte es dem Charterer bei Überlandflügen wegen einer technischen Störung nicht möglich sein, innerhalb des Reservierungszeitraumes nach Eggenfelden zurückzukehren, hat er unverzüglich den 1. oder 2. Vorsitzenden oder, wenn keiner erreichbar ist, den Motorflugreferenten über die Art der Störung zu informieren und deren Entscheidung über das weitere Vorgehen abzuwarten.
Der Charterer hat vor Ort alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden zu treffen.
2. Von Vereinsseite werden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um das Luftfahrzeug wieder flugbereit zu machen und die Rückführung nach Eggenfelden in die Wege zu leiten.
3. Bei technischen Störungen, die der Pilot nicht zu verantworten hat, erlischt der Chartervertrag mit Eintritt der Störung und es entstehen dem Charterer keine weiteren Kosten.
4. Schäden, die der Charterer zu verantworten hat, sind von ihm zu begleichen, sofern nicht eine Versicherung dafür eintritt. Dies gilt auch für Kosten, die durch den Mehraufwand (Reise-, Übernachtungskosten und dergleichen) der Reparatur und Rückholung entstehen. Abweichende Regelungen kann der Vorstand - auch im Einzelfall - beschließen.

FLUGSPORTVEREIN EGGENFELDEN E.V.

Flugschule • Mitglied der AOPA Germany und der Luftrettungsstaffel Bayern

VII. Charterpreis

1. Der Charterpreis errechnet sich aus der Motorlaufzeit lt. Betriebsstundenzähler (ersatzweise aufgrund der Flugzeit). In jedem Luftfahrzeug/Luftsportgerät befindet sich eine Zählerliste, in welche jeder Benutzer seine abgeflogenen Zählereinheiten einzutragen hat. Der Charterer überzeugt sich von der Richtigkeit der Eintragungen seines Vorgängers.
2. Es gelten die jeweils gültigen Charterpreise laut Gebührenordnung des FSVE.
3. Der FSVE behält sich Preisänderungen jederzeit vor.
4. Im Charterpreis sind alle Kosten für Kraft- und Schmierstoffe enthalten. Werden derartige Kosten auf fremden Flugplätzen aus zwingenden Gründen verauslagt, wird eine Erstattung nur in Höhe des Preises durchgeführt, der auf dem Verkehrslandeplatz Eggenfelden berechnet werden würde.
5. Abgerechnet wird für Vereinsmitglieder 1 mal monatlich per Bankeinzug. Die Einverständniserklärung muss bei Anerkennung der Charterbedingungen unterschrieben vorliegen. Nichtmitglieder bezahlen im Voraus, Mindestanzahl ist 5 Stunden.
6. Für jegliche Tätigkeiten, die der Charterer unterlässt (z.B. Reinigung, Eintragungen, Verstöße gegen die Hallenordnung u.a.) und die ersatzweise ein Anderer zu erbringen hat, werden in der Regel mit einem "Bußgeld", dessen Höhe in einem von der Mitgliederversammlung genehmigten Katalog aufgelistet ist, geahndet und per Bankeinzug erhoben. Weist das Konto des Charterers keine Deckung auf, so ist dieser verpflichtet, den fälligen Betrag, einschließlich der angefallenen Bankgebühren, sofort beim Schatzmeister zu erbringen, ansonsten gilt sofortiges Startverbot.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Der Charterer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er den Chartervertrag in der vorliegenden Form gelesen und verstanden hat. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Sollte ein Teil oder Abschnitt dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen davon unberührt wirksam.
3. Erfüllungsort ist Eggenfelden.
4. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Eggenfelden vereinbart.
5. Mit Abschluss dieses Chartervertrages verzichtet der Charterer auf Ansprüche und Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Flugsportverein Eggenfelden e.V. für sich, seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger.
6. Dieser Vertrag besteht aus 4 Seiten und wurde von der Mitgliederversammlung am 22.07.2011 (Erstversion) genehmigt. Anregungen der Mitglieder wurden bei der Vorstandssitzung am 30.07.2011 aufgenommen und eingearbeitet. Die Version 1.5 wurde am 31.08.2012 beraten und beschlossen.

Änderungen:

II.1.: Selbstbeteiligung ist 2.000,-€; III.8a neu, III.11. neu, III.11. wurde 12.; IV.3.: SB 2.000,-€ .

Eggenfelden, den 01.09.2012

Flugsportverein Eggenfelden e.V.



.....
Michael Schmid, 1. Vorsitzender

Charterer oder Vereinsmitglied

.....
Unterschrift: Name und Vorname -

Ende des Vertrages -